

4. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

Nach § 38 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 38a Altersgrenze für Vertragspartner

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt und dem Versicherungsträger erlischt mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 70. Lebensjahr vollendet. Bei drohender ärztlicher Unterversorgung können Kammer und Versicherungsträger im Einvernehmen Ausnahmen hiervon vereinbaren.

(2) Abs 1 ist nur auf Einzelverträge von Vertragsärzten anzuwenden, die ab 1. Jänner 2010 geschlossen werden.

(3) Für Einzelverträge von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 geschlossen worden sind, gilt Folgendes, wobei bei drohender ärztlicher Unterversorgung Kammer und Versicherungsträger im Einvernehmen Ausnahmen hiervon zulassen können:

1. Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 68. Lebensjahr vollendet haben, erlöschen mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 74. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch am 1.1.2015.
2. Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 66. Lebensjahr, nicht jedoch das 68. Lebensjahr vollendet haben, erlöschen mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 73. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch am 1.1.2016.
3. Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 64. Lebensjahr, nicht jedoch das 66. Lebensjahr vollendet haben, erlöschen mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 72. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch am 1.1.2017.

4. Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 62. Lebensjahr, nicht jedoch das 64. Lebensjahr vollendet haben, erlöschen mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 71. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch am 1.1.2018.
5. Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 60. Lebensjahr, nicht jedoch das 62. Lebensjahr vollendet haben, erlöschen mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 70. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch am 1.1.2019.
6. Für Vertragsverhältnisse von Vertragsärzten, die vor dem 1. Jänner 2010 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Abs 1.

(4) Sollte zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer eine weitergehende Übergangsregelung als im obigen Abs. 3 vereinbart werden, so tritt diese anstelle des obigen Abs. 3.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 14.12.2010 in Kraft.

Dornbirn, ~~am~~ *Wien, am 14. Dezember 2010*

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

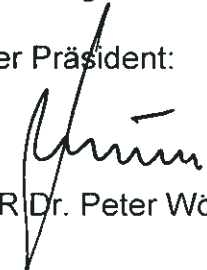
Der Kurienobmann:

Dr. Michael Jonas



Der Präsident:

MR Dr. Peter Wöß



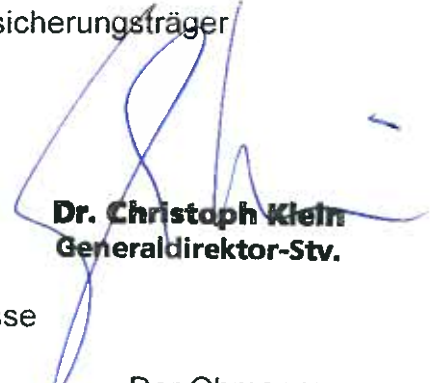
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

Vorarlberger Gebietskrankenkasse




Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.



Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

4. ZV zum Gesamtvertrag kurativ




Der Obmann:

Manfred Brunner

